

Petition der reformirten Gemeinden zu Leipzig und Dresden als die Ansicht der hohen Ersten Kammer sich geltend gemacht hat.

Hiernach kann es den Anschein gewinnen, als habe der von Herrn Abgeordneten Dr. Hertel gestellte Antrag eine gewisse Berechtigung, insofern man nicht die Mitglieder der evangelisch-reformirten Gemeinden von der Unterrichtsertheilung an den höheren Schulanstalten gänzlich ausschließen will.

Wenn jedoch der unterzeichneten Deputation von dem königlichen Commissar, mit welchem dieselbe sich über die vorliegende Angelegenheit vernommen hat, mitgetheilt worden ist, daß ein Fall, wie ihn der Dr. Hertel'sche Antrag voraussetzt, bis jetzt noch nicht vorgekommen sei, auch von dem Antragsteller selbst irgend welche thatsächliche Verhältnisse, welche den fraglichen Antrag als einen vorhandenen Bedürfnissen entsprechenden motivirten, nicht angeführt worden sind, im Gegentheil von demselben bemerkt worden ist, daß landeskundige Beispiele vorliegen, wonach das Kirchenregiment in der hier fraglichen Beziehung Schwierigkeiten nicht gemacht habe, auch die Deputation der Meinung ist, daß ein nach dem Dr. Hertel'schen Antrag zu beurthelnder Fall nicht oder doch nur äußerst selten vorkommen werde, der königliche Commissar aber auch weiter im Einklang mit den früher bereits in der Ersten und Zweiten Kammer bei Gelegenheit der Berathung des §. 6 des Entwurfs der Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche und der mehrerwähnten Petition abgegebenen Erklärungen wiederholt sich dahin ausgesprochen hat, daß das Kirchenregiment sich ohnehin für ermächtigt halten würde, im Sinne des Dr. Hertel'schen Antrags die den Umständen entsprechende Entschließung zu fassen, die unterzeichnete Deputation aber dem Kirchenregiment bei dem gegenwärtigen Stande der kirchlichen Gesetzgebung nicht das Befugniß streitig machen zu können glaubt, in der hier fraglichen beschränkenden Weise in einzelnen geeigneten Fällen Dispensation von der Verpflichtung der Leistung des Religionseides zu ertheilen, so hat man keinen ausreichenden Grund finden können, um der hohen Kammer anzurathen, von ihrem früher über die vorliegende Petition gefaßten Beschlusse abzugehen und dem von der Zweiten Kammer angenommenen Dr. Hertel'schen Antrage beizutreten; die Deputation hat sich zu einer Empfehlung des Beitritts zu dem diesfalligen Beschlusse der Zweiten Kammer um so weniger entschließen können, als derselbe Anspruch auf principielle Richtigkeit nicht haben dürfte, vielmehr je nach dem Standpunkte, den man zu der vorliegenden Frage einnimmt, als zu eng oder zu weitgehend sich darstellt.

Die unterzeichnete Deputation empfiehlt daher der hohen Ersten Kammer:

bei dem von ihr früher gefaßten Beschlusse, die Petition der reformirten Gemeinden zu Leipzig und Dresden auf sich beruhen zu lassen, unter Ablehnung des hierüber von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses, stehen zu bleiben.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun die Discussion zu eröffnen sein über den soeben vorgetragenen Bericht. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort verlangt? — Herr Bischof Forwerk.

Bischof Forwerk: Nur weil in der Zweiten Kammer bei Berathung der vorliegenden Petition zu wiederholten Malen auch der katholischen Kirche Erwähnung geschehen, halte ich mich für verpflichtet, offen meine Ansicht in dieser Angelegenheit darzulegen. Um jedem Mißverständnis und jeder Mißdeutung vorzubeugen, erkläre ich ausdrücklich, daß ich nach dem bestehenden Elementarvolkschulgesetz es als ganz unzweifelhaft anerkenne, daß es getrennte Confectionsschulen gebe und in Folge dessen halte ich auch die Anstellung von ständigen Lehrern einer andern Confection bei solchen Volksschulen für in der That unstatthaft und nicht wohl ausführbar. Was die Gymnasien und Realschulen anlangt, so erkenne ich ebenfalls bereitwillig an, daß, weil die überwiegende Mehrzahl der sie Besuchenden Evangelisch-lutherische sind, eben diese Anstalten insofern nothwendig ein gewisses confessionelles Gepräge, einen gewissen confessionellen Character an sich tragen. Als eigentliche höhere Confectionsschulen würden sie freilich nach meiner unmaßgeblichen Meinung nur dann zu betrachten sein, wenn zuerst nachgewiesen würde, was meines Wissens noch nicht geschehen, daß sie nicht vorherrschend aus städtischen oder Staatsmitteln, zu deren Aufbringung Alle ohne Unterschied der Confection beitragen, sondern aus den besonderen Kirchenfonds der einen Confection unterhalten würden. Nichtsdestoweniger aber, meine Herren, bin ich weit entfernt, auf den von der geehrten Deputation der Zweiten Kammer gestellten Antrag auch nur in modificirter Weise zurückzukommen. Abgesehen von allem Andern müßte ich in der That fürchten, den in der jenseitigen Kammer ausgesprochenen, so erschrecklichen Besorgnissen wegen verkappter Jesuiten, wegen der Nähe des Jesuitencollegiums zu Mariaschein an der sächsischen Grenze, wegen Propaganda und Jesuitismus und deshalb nöthiger Nothwehr durch Wiederaufnahme dieses Antrags Vorschub zu leisten oder neue Nahrung zu geben. Dagegen erlaube ich mir nur eine ganz bescheidene Erwartung auszusprechen. Wenn nun in Sachsen die höheren Unterrichtsanstalten nicht in erster Linie als Staatsanstalten, sondern als Confectionsschulen betrachtet werden und in Folge dessen katholische Lehrer, die sich der Philologie und Philosophie gewidmet haben, keine Aussicht auf Erlangung einer Anstellung an denselben haben, wenn ferner gegen die Heranbildung katholischer Jünglinge auf diesen Anstalten mindestens eben dieselben Bedenken geltend gemacht werden können, wie gegen die Anstellung irgend eines oder des andern katholischen Lehrers, so darf man doch wohl hoffen, daß, wenn früher oder später in Berücksichtigung alles Dessen die Katholiken sich bemühen, eine derartige Anstalt für ihre eigenen Glaubensgenossen zu gründen, dann sowohl die hohe Staatsregierung, als die geehrten beiden Kammern nicht abgeneigt sein werden, wenigstens einen entsprechenden Zuschuß zu einer derartigen Anstalt zu bewilligen.